

**Satzung  
des  
Oberfränkischen Skatverbandes e.V.**

*(Fassung vom Dezember 2004)*

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag**

- 1) Der Verein führt den Namen 'Oberfränkischer Skatverband e.V.' (nachfolgend als 'OfrSkV' bezeichnet) und ist über den 'Bayerischen Skatverband e.V.' (nachfolgend als 'BSkV' bezeichnet) dem 'Deutschen Skatverband e.V.' (nachfolgend als 'DSkV' bezeichnet) angeschlossen.
- 2) Er ist unter der Nummer 829 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen und hat seinen Sitz in Selbitz.
- 3) Als Gründungstag gilt der 31. Oktober 1979, an dem der Verein als nicht rechtsfähiger Verein gegründet wurde.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- 1) Der OfrSkV ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die dem OfrSkV angeschlossenen Vereine angehören.
- 2) Zweck des OfrSkV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Bezirksebene nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
- 3) Aufgaben des OfrSkV sind:
  - (a) Ausrichtung von Veranstaltungen des Vereins
  - (b) Förderung der Jugendarbeit
  - (c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**

- 1) Der OfrSkV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Die Mittel des OfrSkV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder des OfrSkV gliedern sich in
  - (a) ordentliche Mitglieder
  - (b) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder (nachfolgend als 'Mitgliedsvereine' bezeichnet) sind in Oberfranken organisierte Skatclubs. Das sind Zusammenschlüsse von Skatspielern.
- 3) Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich um den Skatsport im OfrSkV besonders verdient gemacht haben.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlungen des OfrSkV ernannt.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im OfrSkV erlischt durch
  - (a) Auflösung eines Mitgliedsvereins
  - (b) Kündigung
  - (c) Ausschluss
  - (d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
  - (e) Tod eines Ehrenmitgliedes
- 2) Die Kündigung muss dem OfrSkV 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorhergehende Mitgliederversammlung des betreffenden Mitgliedsvereines dies beschlossen hat.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist nur dann zulässig, wenn
  - (a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen trotz Abnahme durch das Präsidium fortgesetzt werden.
  - (b) das Mitglied seinen dem OfrSkV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von 1 Monat nach seinem Ausschluss an das Ehrengericht des OfrSkV wenden.

## § 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe des OfrSkV unterliegen.
- 2) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht wahrzunehmen sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- 1) die Satzung und Ordnungen des OfrSkV sowie die Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und durchzuführen.
- 2) die sich aus der Satzung des BSkV und des DSKV sowie den verbindlichen Ordnungen beider Verbände ergebenden Bestimmungen für Mitgliedsvereine zu berücksichtigen sowie entsprechende Entscheidungen und Beschlüsse der jeweiligen Organe zu befolgen und durchzuführen.
- 3) dafür Sorge zu tragen, die für die Mitgliedsvereine geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre jeweilige Satzung und eventuelle Ordnungen zu übernehmen, damit auch durch die einzelnen Mitglieder der Vereine die Satzungen, die verbindlichen Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der verschiedenen Ebenen befolgt werden.
- 4) den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Alle Vereinsmitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Er ist jährlich zu entrichten.
- 4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

## III. Organe des OfrSkV

### § 10 Organe

Organe des **OfrSkV** sind

- 1) der Oberfränkische Skatkongress
- 2) der Oberfränkische Verbandstag
- 3) das Präsidium
- 4) das Ehrengericht des OfrSkV

### A. Die Mitgliederversammlungen

#### 1. Oberfränkischer Skatkongress

##### § 11 Oberfränkischer Skatkongress

- 1) Der Oberfränkische Skatkongress ist die Hauptversammlung des OfrSkV und findet alle 2 Jahre statt.
- 2) Er wird durch das Präsidium einberufen.
- 3) Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) sowie den weiteren Teilnehmern gemäß § 12 Ziff. 1 b) – f) gegenüber zu erfolgen und zwar mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin.

##### § 12 Zusammensetzung

- 1) Der Oberfränkische Skatkongress setzt sich zusammen aus
  - (a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
  - (b) den Mitgliedern des Präsidiums
  - (c) den Mitgliedern des Ehrengerichts
  - (d) dem Schiedsrichterobmann (siehe § 5.1 der Schiedsrichterordnung des DSKV) oder seinem Vertreter
  - (e) den Rechnungsprüfern
  - (f) den Ehrenmitgliedern
- 2) Die Zahl der Delegierten der Mitgliedsvereine bestimmt sich nach deren Größe. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, pro angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zum Oberfränkischen Skatkongress zu entsenden.
- 3) Den Vorsitz des Oberfränkischen Skatkongresses führt der Präsident oder sein Vertreter.

### § 13 Stimmrecht

- 1) Auf jeden Teilnehmer (§ 12 Ziff. 1) entfällt 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 2) Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs des OfrSkV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur 1 Stimme.

### § 14 Aufgaben

- 1) Der Oberfränkische Skatkongress diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Ehrengerichtes des OfrSkV sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und nimmt den Bericht des Schiedsrichterobmannes entgegen.
- 2) Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - (a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
  - (b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - (c) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes des OfrSkV
  - (d) Änderung der Satzung
  - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (f) Beschlussfassung über form- und fristgerecht gestellte Anträge
  - (g) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - (h) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren
- 3) Darüber hinaus übernimmt der Oberfränkische Skatkongress die Aufgaben des im Jahr seiner Zusammenkunft nicht stattfindenden Oberfränkischen Verbandstages.

### § 15 Anträge

- 1) Anträge an den Oberfränkischen Skatkongress können die Mitgliedsvereine, der Oberfränkische Verbandstag, das Präsidium, das Ehrengericht des OfrSkV, der Schiedsrichterobmann, die Rechnungsprüfer sowie die Ehrenmitglieder einbringen.
- 2) Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Oberfränkischen Skatkongress auf der Geschäftsstelle eingehen.

### § 16 Beschlussfassung

- 1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### § 17 Geschäfts- und Wahlordnung

Der Oberfränkische Skatkongress kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

### § 18 Protokoll

- 1) Über den Verlauf des Oberfränkischen Skatkongress ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Über die Wahlen ist ein gesondertes Protokoll zu führen. Näheres regelt die Wahlordnung des OfrSkV.

## 2. Außerordentlicher Oberfränkischer Skatkongress

### § 19 Außerordentlicher Oberfränkischer Skatkongress

- 1) Ein außerordentlicher Oberfränkischer Skatkongress ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages beim OfrSkV einzuberufen, wenn
  - (a) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
  - (b) mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
- 2) Die Bestimmungen von § 11 – 18 finden sinngemäß Anwendung.

## 3. Oberfränkischer Verbandstag

### § 20 Oberfränkischer Verbandstag

- 1) Das Oberfränkische Verbandstag ist die jährlich einmal stattfindende Mitgliederversammlung in den Jahren, in denen kein ordentlicher Oberfränkischer Skatkongress stattfindet.
- 2) Er setzt sich zusammen aus:
  - (a) je einem Delegierten der Mitgliedsvereine
  - (b) dem Präsidium
  - (c) einem Vertreter des Ehrengerichtes des OfrSkV
  - (d) dem Schiedsrichterobmann (siehe § 5.1 der Schiedsrichterordnung des DSKV) oder seinem Vertreter
  - (e) den Rechnungsprüfern
  - (f) den Ehrenmitgliedern

## § 21 Stimmrecht

- 1) Auf jeden Teilnehmer (§ 20 Ziff. 2) entfällt 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 2) Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs des OfrSkV entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur 1 Stimme.

## § 22 Einberufung

- 1) Der Oberfränkische Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
- 2) Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) sowie den weiteren Teilnehmern gemäß § 20 Ziff. 2 b) – f) gegenüber zu erfolgen und zwar mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin.

## § 23 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

- 1) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
- 2) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- 3) Entlastung des Schatzmeisters
- 4) Änderung von Ordnungen des OfrSkV
- 5) Beschlussfassung über form- und fristgerecht gestellte Anträge
- 6) Bildung von Ausschüssen
- 7) Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres
- 8) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Oberfränkischen Skatkongress übertragen wurden
- 9) Bestimmung der zwei Vereine, die für das Folgejahr je einen Rechnungsprüfer entsenden

## § 24 Anträge

- 1) Anträge an den Oberfränkischen Verbandstag können die Mitgliedsvereine, das Präsidium, das Ehrengericht des OfrSkV, der Schiedsrichterobmann, die Rechnungsprüfer sowie die Ehrenmitglieder einbringen.
- 2) Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Oberfränkischen Verbandstag auf der Geschäftsstelle des OfrSkV eingegangen sein.

## § 25 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

## § 26 Protokoll

Über den Verlauf des Oberfränkischen Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## B. Präsidium

### § 27 Zusammensetzung

- 1) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - (a) Präsident
  - (b) Vizepräsident
  - (c) Schatzmeister
  - (d) Schriftführer
  - (e) Spielleiter
  - (f) Damenreferent
  - (g) Jugendleiter
- 2) Der Oberfränkische Skatkongress kann den Vizepräsidenten zusätzlich in eines der Ämter gemäß § 27, Ziff. 1 d) – g) wählen.
- 3) Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied eingesetzt werden, bis ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß vom Oberfränkischen Skatkongress gewählt wird.

### § 28 Aufgaben

- 1) Das Präsidium leitet die Geschäfte des OfrSkV und überwacht die Arbeiten der Geschäftsstelle. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

- 2) Das Präsidium ist zuständig für die
  - (a) Ausrichtung regionaler Turniere und Meisterschaften des OfrSkV
  - (b) Förderung der Jugendarbeit
  - (c) Unterrichtung der Mitglieder über die Organisation des OfrSkV
  - (d) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm der Oberfränkische Skatkongress oder der Oberfränkische Verbandstag übertragen
  - (e) Mitarbeit in den Gremien des BSkV
- 3) Änderungen der Satzung – ohne Zweck – kann das Präsidium beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zum nächsten Oberfränkischen Skatkongress zu lang ist.

### **§ 29 Beschlussfassung und Beschlüsse**

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

### **§ 30 Vorstand**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - (a) der Präsident
  - (b) der Vizepräsident
  - (c) der Schatzmeister
- 2) Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **C. Das Ehrengericht des OfrSkV**

### **§ 31 Zusammensetzung**

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit eines Richters tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

### **§ 32 Aufgaben**

Das Ehrengericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

### **§ 33 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung und das Verfahren werden durch die Rechtsordnung des OfrSkV geregelt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Mitarbeiter**

Alle in ein Amt des OfrSkV gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 35 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hof.

### **§ 36 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OfrSkV beginnt jeweils am 01. Dezember und endet am 30.11. des Folgejahres.

### **§ 37 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

### **§ 38 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des OfrSkV kann nur auf Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Oberfränkischen Skatkongresses erfolgen. Sie muss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Dieser außerordentliche Oberfränkische Skatkongress bestellt einen oder mehrere Liquidatoren.
- 3) Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt er auch über die Art der Vertretungsbefugnis.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung durch den Oberfränkischen Skatkongress vom 11. April 1992 beschlossen und trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof am 13. August 1992 in Kraft.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch den Oberfränkischen Skatkongress vom 04. Dezember 2004 beschlossen und löst die bisherige Fassung vom 12. Dezember 1998 ab.

Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.